

Gemeinde Hiddenhausen

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ei 8 „Wohngebiet östlich der Gemeindestraße Neukölln zwischen Löhner Straße -L 782- und Sternberger Straße“

Die Gemeinde Hiddenhausen hat am 28.05.2001 beschlossen, aufgrund § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108), den oben genannten Bebauungsplan zu ändern.

Die Änderung erfolgt mit der Zielsetzung, für den Bereich am Stichweg Neukölln, der von der Gemeindestraße Neukölln nach Osten abzweigt, neben der festgesetzten Errichtung von Doppelhäusern auch die Errichtung von Einzelhäusern zu ermöglichen.

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

A. Im Norden: Ausgehend von dem nordwestlichen Grenzpunkt des Wegeflurstückes 514 der Flur 5 der Gemarkung Eilshausen, von dort in östliche Richtung entlang der nördlichen Grenzen des vorgenannten Grundstücks und des Grundstücks Gemarkung Eilshausen Fur 5 Flurstück 516 bis zur östlichen Grenze des vorbezeichneten Grundstücks.

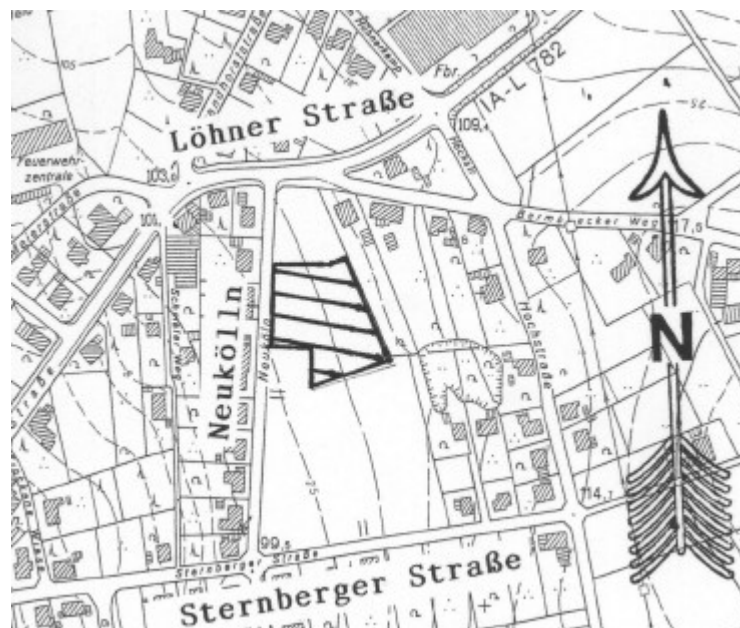
B. Im Osten: Beginnend an dem unter Buchstabe A genannten Endpunkt, von dort in südliche Richtung entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 516, 518, 520 und 523 der Flur 5 der Gemarkung Eilshausen bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gemarkung Eilshausen Flur 5 Flurstück 523.

C. Im Süden: Ausgehend von dem unter Buchstabe B genannten Endpunkt in westliche Richtung entlang der südlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Eilshausen Flur 5 Flurstücke 523 und 522 bis zum südöstlichen Grenzpunkt dieses Grundstücks. Von dort in nördliche Richtung entlang der westlichen Grenze des vorbezeichneten Grundstücks bis zur südlichen Grenze des von der Gemeindestraße abgehenden Stichweges. Von dort in westliche Richtung entlang der südlichen Grenze des Stichweges bis zur östlichen Grenze der Gemeindestraße Neukölln.

D. Im Westen: Ausgehend von dem unter Buchstabe C genannten Endpunkt in nördliche Richtung entlang der östlichen Grenze der Gemeindestraße Neukölln bis zu dem unter Buchstabe A genannten Ausgangspunkt.

Die Grenzen des Änderungsbereiches sind in dem nachstehenden Übersichtsplan schraffiert gekennzeichnet.

Die genauen Grenzen des Änderungsbereiches gehen verbindlich aus der Festsetzung des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 7 BauGB hervor.



Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Bürger abgesehen, da sich die Änderung des Bebauungsplanes auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt.

Der Entwurf über die 1. Änderung des genannten Bebauungsplanes sowie die Planbegründung dazu liegt nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **27.08.2001 bis 28.09.2001** im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen -Planungsamt-, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, im Erdgeschoss, Zimmer 20, während der Dienststunden (montags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) für jeden zur Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hiddenhausen, den 08.08.2001

Veröffentlicht am 11.08.2001

gez. Korfmeier